

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der VARIOCAD gmbh

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB) gelten zwischen der VARIOCAD gmbh (im folgenden VARIOCAD) und natürlichen und juristischen Personen (im folgenden Kunde) für das gegenständliche unternehmensbezogene Rechtsgeschäft sowie auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB, abrufbar auf der Homepage: www.variocad.at.
- 1.3. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB.
- 1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Geltung die ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
- 1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn VARIOCAD ihnen nach Eingang nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebote, Vertragsabschluss

- 2.1. VARIOCAD legt Angebote freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien seitens VARIOCAD oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über Produkte und Leistungen, die nicht VARIOCAD zuzurechnen sind, hat der Kunde - sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt - darzulegen. Diesfalls kann VARIOCAD zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

3. Preise

- 3.1. Wenn nicht anders ausgewiesen, sind Preisangaben als Nettowerte anzusehen.
- 3.2. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2020 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.
- 3.3. Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

4. Zahlung

- 4.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist ein Drittel des Entgeltes bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig.
- 4.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 4.3. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für VARIOCAD nicht verbindlich.
- 4.4. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit VARIOCAD bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist VARIOCAD berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.
- 4.5. VARIOCAD ist berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.

- 4.6. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

- 4.7. Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) an VARIOCAD zu ersetzen.

- 4.8. VARIOCAD ist gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug dazu berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen.

- 4.9. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens behält sich VARIOCAD vor.

- 4.10. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von VARIOCAD anerkannt worden sind.

5. Bonitätsprüfung

- 5.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1. Der Kunde wird unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Leistungen durch VARIOCAD erforderlich sind.

- 6.2. Dem Kunden obliegt die organisatorische Einbindung der erbrachten Leistungen in seinen Betriebsablauf.

- 6.3. Der Kunde ist für die Bereitstellung, Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen, Arbeitsunterlagen und Arbeitsmittel, die VARIOCAD für die Durchführung der Leistungen benötigt, verantwortlich. Bei der Leistungserbringung ist VARIOCAD davon abhängig, dass der Kunde die übernommenen Verantwortlichkeiten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder ein Mehraufwand, kann VARIOCAD unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte Änderungen des Zeitplans oder der Preise verlangen.

- 6.4. Die Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald alle technischen Einzelheiten geklärt sind, der Kunde die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (welche VARIOCAD auf Anfrage gerne mitteilt) geschaffen hat, VARIOCAD vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten hat, und der Kunde seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungsverpflichtungen erfüllt.

- 6.5. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei VARIOCAD angefragt werden.

- 6.6. Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von beigestellten Teilen trägt der Kunde allein die Verantwortung. Eine Prüfpflicht hinsichtlich allfälliger vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht - über die Bescheinigung der Einhaltung der Maschinenrichtlinie sowie allenfalls anderer anwendbarer Richtlinien hinaus - hinsichtlich des Liefergegenstandes nicht. Eine diesbezügliche Haftung seitens VARIOCAD wird ausgeschlossen. Die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung kann an den Kunden, der den Liefergegenstand in Verkehr bringt, vertraglich überbunden werden.

- 6.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung abzutreten.
- 7. Leistungsausführung**
- 7.1. Die Einzelheiten der auszuführenden Leistungen, die Planungs- und Ausführungsbedingungen, die Festlegung der Funktionen und Spezifikationen eines Werkes sowie Angaben über zur Verwendung kommende Teile, Geräte, Programme oder sonstige erforderliche Mittel sind im Auftrag spezifiziert.
- 7.2. Die Parteien können im Auftrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen sowie einen geplanten oder festen Endtermin für die Fertigstellung und Übergabe von Werkleistungen vereinbaren.
- 7.3. Der Kunde kann nach dem Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfanges im Rahmen der Leistungsfähigkeit der VARIOCAD verlangen, es sei denn, dies ist unzumutbar. VARIOCAD wird prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, und dem Kunden das Prüfungsergebnis mitteilen. Ist das Verlangen zumutbar und durchführbar, teilt sie gleichzeitig mit, ob eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist oder nicht. Erfordert ein Änderungsverlangen des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert beauftragt. Ein solcher Überprüfungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.
- 7.4. Dem Kunden wird ein Realisierungsangebot für Änderung unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung unterbreitet. Der Kunde wird über das Angebot innerhalb der Angebotsbindefrist entscheiden. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch entsprechende Anpassungen des Vertrages schriftlich zu dokumentieren.
- 7.5. Die Parteien können vereinbaren, dass die von dem Änderungsverlangen betroffenen Leistungen bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen unterbrochen werden. Kommt eine Einigung im Rahmen der Angebotsbindefrist nicht zustande, werden die Arbeiten auf der Grundlage des Vertrages weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich entsprechend. Es kann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Aufwandsvergütung oder eine angemessene Erhöhung des vereinbarten Festpreises verlangt werden.
- 7.6. Wenn erkennbar ist, dass die Leistungsbeschreibung oder Anweisungen des Kunden fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar sind, wird dies dem Kunden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Der Kunde hat seinerseits unverzüglich über eine Änderung der Leistungsbeschreibung oder seiner Anweisungen zu entscheiden.
- 7.7. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.
- 7.8. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden bzw. durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen. Dadurch erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.
- 8. Liefer- und Leistungsfristen**
- 8.1. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, nicht vorhersehbarer und von VARIOCAD nicht verschuldeter Verzögerung durch Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich von VARIOCAD liegen, in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen. Der höheren Gewalt stehen Streik, Pandemien, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind.
- 8.2. Beim Rücktritt vom Vertrag wegen Verzug hat vom Kunden eine Nachfristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.
- 9. Gefahrtragung**
- 9.1. Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald VARIOCAD den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.
- 9.2. Der unternehmerische Kunde wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. VARIOCAD verpflichtet sich, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.
- 10. Annahmeverzug**
- 10.1. Gerät der Kunde länger als zwei Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders, kein Abruf innerhalb angemessener Zeit bei Auftrag auf Abruf), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, darf VARIOCAD bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.
- 10.2. Bei Annahmeverzug des Kunden ist VARIOCAD ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei einzulagern, wofür eine angemessene Lagergebühr verrechnet wird.
- 10.3. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag darf VARIOCAD einen pauschalierten Schadenersatz ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen.
- 10.4. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig.
- 11. Eigentumsvorbehalt**
- 11.1. Alle Sachen und Unterlagen (Pläne, Berechnungen, etc) werden von VARIOCAD unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung Eigentum der VARIOCAD. Im Verzugsfall ist VARIOCAD jederzeit zur Zurücknahme berechtigt.
- 11.2. Bei Zurückforderung oder Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch VARIOCAD liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn VARIOCAD diesen ausdrücklich erklärt.
- 11.3. Die zurückgenommene Vorbehaltsware darf VARIOCAD freihändig und bestmöglich verwerten.
- 11.4. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn VARIOCAD diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und der Veräußerung zugestimmt wurde. Im Fall dieser Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt an VARIOCAD abgetreten.
- 11.5. Der Kunde hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine jeweiligen Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er VARIOCAD alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 11.6. Der Kunde hat VARIOCAD vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung von Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.
- 11.7. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass Mitarbeiter oder Beauftragte von VARIOCAD zur Geltendmachung des Eigentums-vorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten dürfen.
- 11.8. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.

- 11.9. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen seitens VARIOCAD darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht hinzuweisen und VARIOCAD unverzüglich zu verständigen.
- 12. Schutzrechte Dritter**
- 12.1. Für Liefergegenstände, welche VARIOCAD nach Kundenunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) herstellt, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 12.2. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so ist VARIOCAD berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände auf Risiko des Kunden bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, außer die Unberechtigung der Ansprüche ist offenkundig.
- 12.3. Der Kunde hält VARIOCAD diesbezüglich schad- und klaglos.
- 12.4. VARIOCAD ist berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.
- 12.5. Ebenso kann VARIOCAD den Ersatz von aufgewendeter notwendiger und nützlicher Kosten vom Kunden beanspruchen.
- 13. Geistiges Eigentum**
- 13.1. Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie Software, die von VARIOCAD beigestellt oder durch zutun seitens VARIOCAD entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum von VARIOCAD.
- 13.2. Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf einer schriftlichen Zustimmung.
- 13.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.
- 15. Gewährleistung**
- 15.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 12 Monate ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden zu beweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.
- 15.2. Der Zeitpunkt des Abschlusses der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Mit dem Tag, an welchem dem Kunden die Fertigstellung angezeigt wird, gilt die Leistung mangels begründeter Verweigerung der Annahme als in seine Verfügungsmacht übernommen.
- 15.3. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.
- 15.4. Der Kunde hat zur Behebung von Mängeln die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzögerung zugänglich zu machen und die Möglichkeit zur Begutachtung durch VARIOCAD oder von einem durch VARIOCAD bestellten Sachverständigen einzuräumen
- 15.5. Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er verpflichtet, VARIOCAD entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 15.6. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Liefergegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
- 15.7. Zur Mängelbehebung sind VARIOCAD seitens des Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.
- 15.8. Ein Wandlungsbegehren kann VARIOCAD durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.
- 15.9. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leistet VARIOCAD nur für die bedingungs-gemäße Ausführung Gewähr.
- 15.10. Keinen Mangel begründet der Umstands, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den VARIOCAD zum Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert.
- 15.11. Ebenso stellt dies keinen Mangel dar, wenn die technischen Anlagen des Kunden nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind.
- 15.12. Der Kunde hat VARIOCAD Mängel, die nicht bereits unverzüglich bei der Übernahme schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber binnen Wochenfrist nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung der VARIOCAD als genehmigt.
- 16. Haftung**
- 16.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet VARIOCAD bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aufgrund technischer Besonderheiten.
- 16.2. Die Haftung ist beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch VARIOCAD abgeschlossenen Haftpflicht-versicherung.
- 16.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die VARIOCAD zur Bearbeitung übernommen hat.
- 16.4. Schadenersatzansprüche verjähren zwei Jahre ab Beendigung der Tätigkeit der VARIOCAD, spätestens jedoch binnen 2 Jahren ab Legung der Schlussrechnung, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.
- 16.5. Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von VARIOCAD aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.
- 16.6. Die Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von VARIOCAD autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.
- 16.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die VARIOCAD haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung seitens VARIOCAD gegenüber dem Kunden insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen.

- 16.8. Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insbesondere auch Kontrolle und Wartung) von VARIOCAD, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und VARIOCAD hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.
- 17. Allgemeines**
- 17.1. Für Verträge zwischen Kunden und VARIOCAD kommt ausschließlich österreichisches Recht - unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes - zur Anwendung.
- 17.2. Erfüllungsort ist der Standort des Unternehmens (Strass 21, 5301 Eugendorf, Austria).
- 17.3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen VARIOCAD und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für den Standort von VARIOCAD örtlich und sachlich zuständige Gericht.
- 17.4. Der Kunde hat jede Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen VARIOCAD umgehend schriftlich bekannt zu geben.
- 18. Salvatorische Klausel**Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe der Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch ein solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.